



Rechtsanwaltskammer Oldenburg
Staugraben 5
26122 Oldenburg

Antrag auf Gestattung der Führung einer Fachanwaltsbezeichnung

Angaben zum/zur Antragsteller/in:

akad. Grad	akad. Grad	Vorname:	Name:
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Kanzleianschrift:

Straße:	Haus-Nr.
<input type="text"/>	<input type="text"/>

PLZ:	Ort:
<input type="text"/>	<input type="text"/>

Telefonnummer:	Telefax:
<input type="text"/>	<input type="text"/>

E-Mail:
<input type="text"/>

Hiermit beantrage ich gemäß § 43 c Abs. 1 S. 2 BRAO i. V. m. der Fachanwaltsordnung i. d. F. vom 01.06.2022 die Gestattung der Führung der Bezeichnung Fachanwalt/Fachanwältin für

<input type="radio"/> Agrarrecht	<input type="radio"/> Miet- und Wohnungseigentumsrecht
<input type="radio"/> Arbeitsrecht	<input type="radio"/> Migrationsrecht
<input type="radio"/> Bank- und Kapitalmarktrecht	<input type="radio"/> Sozialrecht
<input type="radio"/> Bau- und Architektenrecht	<input type="radio"/> Sportrecht
<input type="radio"/> Erbrecht	<input type="radio"/> Steuerrecht
<input type="radio"/> Familienrecht	<input type="radio"/> Strafrecht
<input type="radio"/> Gewerblicher Rechtsschutz	<input type="radio"/> Transport- und Speditionsrecht
<input type="radio"/> Handels- und Gesellschaftsrecht	<input type="radio"/> Urheber- und Medienrecht
<input type="radio"/> Informationstechnologierecht (IT-Recht)	<input type="radio"/> Vergaberecht
<input type="radio"/> Insolvenz- und Sanierungsrecht	<input type="radio"/> Verkehrsrecht
<input type="radio"/> Internationales Wirtschaftsrecht	<input type="radio"/> Versicherungsrecht
<input type="radio"/> Medizinrecht	<input type="radio"/> Verwaltungsrecht

Dazu mache ich folgende Angaben:

I. Dauer der Tätigkeit als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt (§ 3 FAO)

Ich bin seit zur Rechtsanwaltschaft zugelassen. Innerhalb der letzten sechs Jahre war ich wenigstens drei Jahre anwaltlich tätig.

II. Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse (§§ 4, 4a und 6 FAO)

Zum Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse füge ich anliegend folgende Lehrgangsbescheinigungen im Original bei:

1. Fachanwaltslehrgang (§ 4 Abs. 1, 2 FAO, §§ 4a, 6 Abs. 1, 2 FAO):

Name des Instituts:

Dauer des Lehrgangs: vom bis

a) Zeugnis/Bescheinigung (§ 6 Abs. 1, 2 FAO) vom im Original

b) Aufsichtsarbeiten, die alle Lehrgangsbereiche erfassen - mindestens drei - (§ 6 Abs. 2 c FAO) im Original

2. Anderweitiger Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse (§ 4 Abs. 3 FAO): ggf. weitere Ausführungen auf einem gesonderten Blatt

III. Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen (§§ 5 und 6 Abs. 3 FAO)

Agrarrecht	80 Fälle. Von diesen Fällen müssen sich mindestens jeweils 10 Fälle auf die in § 14m Nr. 1 und 2 benannten Bereiche beziehen. Mindestens 20 Fälle müssen rechtsförmliche Verfahren (Gerichtsverfahren, außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren, Schlichtungs- oder Schiedsverfahren) sein.
Arbeitsrecht	100 Fälle aus allen der in § 10 Nrn. 1 a) bis e) und 2 a) und b) bestimmten Gebiete, davon mind. 5 Fälle aus dem Bereich des § 10 Nr. 2 und mindestens die Hälfte gerichtliche oder rechtsförmliche Verfahren. Als Fälle des kollektiven Arbeitsrechts gelten auch solche des Individualarbeitsrechts, in denen kollektives Arbeitsrecht eine nicht unerhebliche Rolle spielt. Beschlussverfahren sind nicht erforderlich.
Bank- und Kapitalmarktrecht	60 Fälle, davon mindestens 30 rechtsförmliche Verfahren. Die Fälle müssen sich auf mindestens drei verschiedene Bereiche des in § 14i Nr. 1 bis 9 beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens 5 Fälle.
Bau- und Architektenrecht	80 Fälle, davon mindestens 40 gerichtliche Verfahren (davon mindestens 3 selbstständige Beweisverfahren). Mindestens jeweils 5 Fälle müssen sich auf die Bereiche des § 14e Nr. 1 und 2 beziehen.
Erbrecht	80 Fälle, davon mindestens 20 rechtsförmliche Verfahren (davon höchstens 15 Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit). Die Fälle müssen sich auf alle in § 14f Nr. 1 bis 5 bestimmten Bereiche beziehen, dabei aus drei Bereichen mindestens jeweils 5 Fälle.
Familienrecht	120 Fälle. Mindestens 60 der Fälle müssen gerichtliche Verfahren sein; dabei zählen gewillkürte Verbundverfahren sowie Verfahren des notwendigen Verbundes mit einstweiligen Anordnungen doppelt.
Gewerblicher Rechtsschutz	80 Fälle aus mindestens drei verschiedenen Bereichen des § 14h Nr. 1 bis 5, dabei aus jedem dieser drei Bereiche jeweils mindestens 5 Fälle. Höchstens fünf Fälle dürfen Schutzrechtsanmeldungen sein, wobei eine Sammelanmeldung als eine Anmeldung zählt. Mindestens 30 Fälle müssen rechtsförmliche, davon mindestens 15 gerichtliche Verfahren sein.
Handels- und Gesellschaftsrecht	80 Fälle aus mindestens drei verschiedenen Gebieten der Bereiche des § 14i Nr. 1 und 2, davon mindestens 40 Fälle, die gerichtliche Streitverfahren, Schieds- oder Mediationsverfahren und/oder die Gestaltung von Gesellschaftsverträgen oder die Gründung oder Umwandlung von Gesellschaften zum Gegenstand haben. Von diesen 40 Fällen müssen mindestens 10 Fälle gerichtliche Streitverfahren oder Schieds- oder Mediationsverfahren und mindestens 10 Fälle die Gestaltung von Gesellschaftsverträgen oder die Gründung oder Umwandlung von Gesellschaften zum Gegenstand haben.

<p>Insolvenz- und Sanierungsrecht</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Mindestens 5 eröffnete Verfahren aus dem ersten bis sechsten Teil der InsO als Insolvenzverwalter oder als Verfahrenskoordinator gemäß § 269e InsO; in zwei Verfahren muss der Schuldner bei Eröffnung mehr als fünf Arbeitnehmer beschäftigen; 2. 60 Fälle aus mindestens sieben der in § 14 Nr. 1 und 2 bestimmten Gebiete. 3. Die in Nr. 1 bezeichneten Verfahren können wie folgt ersetzt werden: <ol style="list-style-type: none"> a) Jedes Verfahren mit mehr als fünf Arbeitnehmern durch sechs Verfahren als Sachverwalter nach § 270 InsO, als vorläufiger Insolvenzverwalter, als vorläufiger Sachverwalter gemäß § 270b InsO, als Restrukturierungsbeauftragter gemäß § 74 StaRUG oder § 78 StaRUG, als Sanierungsmoderator gemäß § 94 StaRUG, als Sanierungsgeschäftsführer bzw. Sanierungsgeneralbevollmächtigter oder als Vertreter des Schuldners im Insolvenz- oder gerichtlichen Restrukturierungsverfahren. b) Jedes andere Verfahren durch zwei der in Buchstabe a) genannten Verfahren. 4. Außerdem sind für jedes zu ersetzende Verfahren weitere acht Fälle aus den in § 14 Nr. 1 und 2 bestimmten Gebieten nachzuweisen.
<p>Informationstechnologierecht (IT-Recht)</p>	<p>50 Fälle aus den in § 14k genannten Bereichen. Die Fälle müssen sich auf die Bereiche des § 14k Nr. 1 und 2 sowie auf einen weiteren Bereich des § 14k beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens 3 Fälle. Mindestens 10 Fälle müssen rechtsförmliche Verfahren (z. B. Gerichtsverfahren, Verwaltungsverfahren, Schlichtungs- oder Schiedsverfahren) sein. Eben solche Verfahren vor internationalen Stellen werden angerechnet.</p>
<p>Internationales Wirtschaftsrecht</p>	<p>50 Fälle aus den in § 14n genannten Bereichen, davon mindestens 5 rechtsförmliche Verfahren vor deutschen oder ausländischen (einschließlich EU) Gerichten und Behörden. Die Fälle müssen sich auf mindestens 3 verschiedene Bereiche des § 14n beziehen, dabei mindestens 15 Fälle aus den Bereichen des § 14n Nr. 3, 4 oder 5.</p>
<p>Medizinrecht</p>	<p>60 Fälle, davon mindestens 15 rechtsförmliche Verfahren (davon mindestens 12 gerichtliche Verfahren). Die Fälle müssen sich auf mindestens 3 verschiedene Bereiche des § 14b Nr. 1 bis 8 beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens 3 Fälle.</p>
<p>Miet- und Wohnungseigentumsrecht</p>	<p>120 Fälle, davon mindestens 60 gerichtliche Verfahren. Mindestens 60 Fälle müssen sich auf die in § 14c Nr. 1 bis 3 bestimmten Bereiche beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens 5 Fälle.</p>
<p>Migrationsrecht</p>	<p>80 Fälle aus den in § 14p Nr. 1 bis Nr. 6 genannten Bereichen, davon mindestens 60 aus mindestens zwei der in § 14p Nr. 1 bis Nr. 4 genannten Bereiche. Mindestens 30 Fälle müssen gerichtliche Verfahren sein, hiervon mindestens 15 aus den in § 14p Nr. 1 bis Nr. 4 genannten Bereichen.</p>
<p>Sozialrecht</p>	<p>60 Fälle aus mindestens drei der in § 11 Nr. 2 bestimmten Gebiete, davon mindestens 20 gerichtliche Verfahren.</p>
<p>Sportrecht</p>	<p>80 Fälle, davon mindestens 20 rechtsförmliche Verfahren (Sportverbandsgerichtsverfahren, sonstige Gerichtsverfahren, außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren, Schlichtungs- oder Schiedsverfahren). Die Fälle müssen sich auf mindestens drei verschiedene Bereiche des § 14q Nr. 1, 3 bis 11 beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens 5 Fälle.</p>
<p>Steuerrecht</p>	<p>50 Fälle aus allen in § 9 genannten Bereichen. Dabei müssen mit jeweils mindestens 5 Fällen alle in § 9 Nr. 3 genannte Steuerarten erfasst sein. Mindestens 10 Fälle müssen rechtsförmliche Verfahren (Einspruchs- oder Klageverfahren) sein.</p>
<p>Strafrecht</p>	<p>60 Fälle, dabei 40 Hauptverhandlungstage vor dem Schöffengericht oder einem übergeordneten Gericht.</p>
<p>Transport- und Speditionsrecht</p>	<p>80 Fälle, davon mindestens 20 gerichtliche Verfahren oder Schiedsverfahren. Die Fälle müssen sich auf den in § 14g Nr. 1 bestimmten Bereich und mindestens zwei weitere Bereiche der Nr. 2 bis 8 beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens 3 Fälle.</p>
<p>Urheber- und Medienrecht</p>	<p>80 Fälle aus allen Bereichen des § 14j Nr. 1 bis 6. Von diesen Fällen müssen sich mindestens je 5 auf die in § 14j Nr. 1 bis 3 genannten Bereiche beziehen. Mindestens 20 Fälle müssen gerichtliche Verfahren sein.</p>
<p>Verkehrsrecht</p>	<p>160 Fälle, davon mindestens 60 gerichtliche Verfahren. Die Fälle müssen sich auf mindestens 3 verschiedene Bereiche des § 14d Nr. 1 bis 4 beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens 5 Fälle.</p>
<p>Vergaberecht</p>	<p>40 Fälle aus den Bereichen des § 14o, davon mindestens 5 gerichtliche Verfahren oder Nachprüfungsverfahren.</p>
<p>Versicherungsrecht</p>	<p>80 Fälle, davon mindestens 10 gerichtliche Verfahren. Die Fälle müssen sich auf mindestens drei verschiedene Bereiche des § 14a beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens 5 Fälle.</p>
<p>Verwaltungsrecht</p>	<p>80 Fälle, davon mindestens 30 gerichtliche Verfahren. Mindestens 60 Fälle müssen sich auf drei verschiedene Bereiche des besonderen Verwaltungsrechts beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens 5 Fälle. Von den drei Bereichen muss einer zu den in § 8 Nr. 2 aufgeführten Bereichen gehören.</p>

Zum Nachweis meiner besonderen praktischen Erfahrungen füge ich eine Fallliste bei, die die Angaben gem. § 6 Abs. 3 FAO (Aktenzeichen, Gegenstand, Zeitraum, Art und Umfang der Tätigkeit, Stand des Verfahrens) enthält. Mir ist bekannt, dass auf Verlangen des Fachausschusses anonymisierte Arbeitsproben vorzulegen sind.

Ich versichere, dass die in der beigefügten Liste aufgeführten Fälle persönlich und weisungsfrei als Rechtsanwalt von mir bearbeitet wurden.

IV. Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgebühr für das Antragsverfahren in Höhe von 350,00 € habe ich auf das Konto der Rechtsanwaltskammer, Oldenburgische Landesbank AG, IBAN: DE 4228 0200 5014 2916 4500, BIC: OLB ODEH 2XXX, überwiesen.

V. Fachgespräch

Ich bin bereit, ggf. an einem Fachgespräch gemäß § 7 der Fachanwaltsordnung teilzunehmen.

Ort:

Datum:

Unterschrift